

Az.: 2.00.0

Stellungnahme zur 7. Novelle des Schulgesetzes

Der Städte- und Gemeindetag hat nachfolgende Stellungnahme zur 7. Novelle des Schulgesetzes abgegeben:

„Sehr geehrte Frau Ministerin Oldenburg,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Entwurf einer 7. Novelle des Schulgesetzes Stellung zu nehmen. Wir möchten zu den vorgeschlagenen Regelungen folgende Anmerkungen machen:

§ 4 Abs.9

Es erschließt sich nicht, was mit „Netzwerken“ gemeint ist. Der Begriff Netzwerk ist mehrdeutig (z.B. technisch oder abstrakt) und sollte konkretisiert oder durch Kontext spezifiziert werden.

§ 11 Abs. 1

Ist es wirklich sinnvoll, dass jede Schule die digitalen Lehr- und Lernmittel selber auswählt? Die Lizenzen für diese sind sehr teuer. Eine Vereinheitlichung erscheint deshalb sinnvoll. Hat man betrachtet, welche Auswirkungen es auf die Elterngrenzbeträge hat, wenn eine Schule ausschließlich digitale Lernmittel einsetzt?

§ 15 Abs. 2

Die Regelung, dass die schulartunabhängige Orientierungsstufe künftig als Versetzungseinheit betrachtet wird, begrüßen wir ausdrücklich, denn künftig entfällt somit weitestgehend die Notwendigkeit, bei der Bildung von 5. Klassen Plätze für Wiederholer frei zu halten.

§ 45 Abs.2

Aus welchen Gründen der Gesetzentwurf eine Neuformulierung im § 45 Absatz 2 bezüglich der fachspezifischen Gegebenheiten bzw. Ausstattung vornimmt ist nicht nachvollziehbar. Neben einer Ausstattung sind ebenfalls die vor Ort bestehenden Gegebenheiten insgesamt in Betracht zu ziehen. Hier wäre allenfalls eine ergänzende Änderung, z.B. „Gegebenheiten, insbesondere der Ausstattung“ sinnvoll.

Der Passus: „Entscheidungen zur Bildung der einzelnen Klassen und Lerngruppen sowie die Vorschriften zur Unfallverhütung sind dabei zu berücksichtigen.“ ist unklar. Es wird insbesondere nicht verstanden, warum Entscheidungen zur Bildung einzelner Klassen bei der Festlegung der Aufnahmekapazität zu berücksichtigen sind. Letztendlich ist geregelt, dass unter Ausschöpfung aller personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Aufnahmekapazität festzustellen ist. Die einzig sinnvolle Auslegung kann hier dann nur sein, dass zunächst die Kapazitäten festgelegt werden und danach die entsprechende Anzahl von Schüler:innen in den Unterrichtsräumen sowie die Anzahl der Klassen die in den Schulräumlichkeiten maximal beschult werden können. Eine Veränderung der Kapazitäten aufgrund einer zu berücksichtigen Klassenbildung widerspricht der generellen Festlegung von Aufnahmekapazitäten unter den vorgegebenen Kriterien.

Zudem könnte die Regelung in Verbindung mit den Festlegungen in Absatz 3 dazu führen, dass aufgrund sachfremder Erwägungen, zum Beispiel der Unterbringung einzelner Schüler:innen nach Ausschöpfung der festgelegten Aufnahmekapazität, die zuständige (oberste) Schulbehörde eine entsprechende Anpassung der Aufnahmekapazitäten und die Aufnahme der Schüler:innen fordert, um die Zuweisung dieser an eine andere Schule zu vermeiden. Dies würde allerdings die Festlegung von maximalen Aufnahmekapazitäten für die einzelnen Unterrichtsräume ad absurdum führen.

Zu § 45 Abs. 3

Die erforderliche Einvernehmenserteilung der zuständigen Schulbehörde zur Bildung der Aufnahmekapazität ist aus Schulträgersicht abzulehnen.

Zum einen erfolgt die Festlegung der Aufnahmekapazität nach den gegenwärtig geltenden landesrechtlichen Regelungen im eigenen Wirkungskreis der Schulträger (Schulkapazitäts-VO M-V). Dies wird konterkariert, wenn sowohl mit dem Schulentwicklungsplanungsträger als auch mit der zuständigen Schulbehörde Einvernehmen herzustellen ist. Sowohl die Verantwortung der Landkreise für die Schulentwicklungsplanung als auch die Verantwortung der Schulträger für die eigenen Schulen werden hier maßgeblich eingeschränkt.

Eine Beteiligung der Landesebene erscheint aus unserer Sicht auch aus praktischen Erwägungen nicht erforderlich. Wenn die Festlegung der Aufnahmekapazität den Rahmen der vom Land genehmigten Schulentwicklungsplanung der Landkreise zu beachten hat und entsprechend § 45 Abs. 2 unter Ausschöpfung aller verfügbaren Ressourcen erfolgt, erschließt sich die Notwendigkeit der Beteiligung der Landesebene nicht. Auch hier besteht die Vermutung, dass diese Regelung genutzt werden kann, um bei Erreichen der Aufnahmekapazitäten zusätzliche Schüler:innen aufnehmen zu müssen und so dem Staatlichen Schulamt die Zuweisung von Kindern an andere Schulen zu ersparen. Dies ist nicht sachgerecht und würde zu übervollen Schulklassen in den Unterrichtsräumen führen.

Die Sorge einer „Überstrapazierung“ der Aufnahmekapazität ist nicht unbegründet. Entsprechende Forderungen des Staatlichen Schulamtes und der obersten Schulbehörde sind durchaus gängige Praxis; selbst bei

Aufnahmekapazitäten mit erheblicher Unterschreitung des Orientierungswertes nach Schulkapazitäts-VO M-V (1,9 qm/Schüler) mit lediglich 1,6qm/Schüler.

Eine Abstimmung der Festlegung der Aufnahmekapazität mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung ist für uns nachvollziehbar. Dies sollte allerdings im Benehmen geschehen.

Auch die Letztentscheidungsbefugnis der obersten Schulbehörde ist nicht nachvollziehbar. Diese ist nicht in der Lage die örtlichen Gegebenheiten zu bewerten.

Im Ergebnis dieser Überlegungen fordern wir, in § 45 Abs.3 Satz 1 den Passus „im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde“ zu streichen. Das Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung durch ein Benehmen zu ersetzen. § 45 Abs.3 Satz 2 ist zu streichen.

Zu § 46 Abs. 2

Mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass erneut versucht werden soll, überlappungsfreie Einzugsbereiche festzulegen. Dies haben wir in der Vergangenheit abgelehnt und tun dies auch jetzt. Wir können nicht erkennen, dass es mit der bisherigen Praxis Probleme gibt. Wir weisen aber erneut drauf hin, dass die Festlegung überlappungsfreier Einzugsbereiche, die straßengenaue Ermittlung der zu erwartenden Schüler:innen erfordern würde. Was kaum – und schon gar nicht durch die Landkreise – leistbar ist. Zudem müssten die Einzugsbereiche dann jährlich überprüft und angepasst werden. Dies würde zu einem erheblichen Aufwachen der Verwaltungstätigkeiten führen. Und dies vor dem Hintergrund der Wahlfreiheit bei allen weiterführenden Schulen. Die Änderung in § 46 Abs.2 Satz 2 muss deshalb unterbleiben.

Ebenso unverständlich ist, dass das bisherige Einvernehmen zwischen Schulträgern, Gemeinden sowie Landkreisen durch ein einfaches Benehmen ersetzt werden soll. Den Schulträgern sind damit die Möglichkeiten genommen, gegen die Festlegungen des Trägers der Schulentwicklungsplanung vorzugehen. Ein Einvernehmen der Gemeinden ist nicht mehr erforderlich. Wozu hier zudem ein zusätzlicher Genehmigungsvorbehalt der obersten Schulbehörde eingeführt werden soll, ist ebenso wenig ersichtlich. Die Einzugsbereiche werden Bestandteil der Schulentwicklungsplanung, die ihrerseits genehmigungspflichtig ist. Auf die Änderungen in § 46 Abs.2 Satz 4 ist deshalb zu verzichten.

Zu § 53 a

Es wird begrüßt, dass eine Rechtsgrundlage für die Digitalen Landesschulen geschaffen wird. Nicht geregelt wird, ob die Angebote der DiLaS von allen Schulen genutzt werden soll/muss und damit die Schulträger gezwungen wären, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen (Ausstattung, Infrastruktur). Soweit dies gewollt ist, müsste es dazu eine klare gesetzliche Regelung geben, inklusive der zu klärenden Konnexitätsfolgen. Folgende kleine Hinweise zu den getroffenen Regelungen seien erlaubt. In § 53a Abs. 1 Satz 3 muss es „[...] gelten für alle Digitalen Landesschulen“ heißen. In § 53a Absatz 7 bleibt unklar wer Mitglied der Schulkonferenz sein soll.

Zu § 54 Abs. 2

Bezogen auf die Passage „Werden Lernmittel ausschließlich digital bereitgestellt, ist ein gleichberechtigter Zugang sicherzustellen.“ stellt sich die dringende Frage, wer dies gewährleisten soll. Hier ist unbedingt die Frage der Verantwortung zu klären (Schulträger, Schule?) Wenn die Schule die Lernmittel bestimmen darf, darf sie auch die Form der Lernmittel bestimmen, d.h. ausschließlich digital unterrichten. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Haushalte der Schulträger. Dieser Passus ist deshalb in der vorliegenden Form aus unserer Sicht höchst problematisch.

Die Schüler*innen erhalten digitale Lehrwerke und auch Arbeitshefte unentgeltlich. Diese sind von den Schulträgern zu stellen. Diese Arbeitshefte sind nicht im Rahmen der Lernmittel abrechenbar gegenüber den Eltern. Diese Kosten gehen ausschließlich zu Lasten der Schulträger und belasten die gemeindlichen Haushalte zusätzlich. Hier sollte darüber nachgedacht werden, ob die Lizenzen auch im Rahmen der Lernmittel abgerechnet werden können. Ebenso sollte eine Prüfung der Anpassung der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel (Grenzbetragsverordnung – GrBetrV MV) vom 11.07.1996 erfolgen. Der dort festgelegte Betrag mit 60 DM = 30,68 € ist für die Bereitstellung der Arbeitsmaterialien seit Jahren nicht ausreichend und belastet die Haushalte der Gemeinden.

Zu § 54 Abs. 3

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung, dass die Ausstattung auch mit mobilen Endgeräten nicht der Lernmittelfreiheit unterfällt und somit Aufgabe der Eltern und Schüler:innen ist. Allerdings weisen wir daraufhin, dass ein Verfahren gefunden werden muss, dass Schüler:innen dieselben vorkonfigurierten und eingebundenen Geräte bekommen, um Datenschutz und IT-Sicherheit zu gewährleisten. Hierzu bedarf es eines gut gesteuerten „get your own device“-Systems.

Zu § 59a Abs. 5 (neu)

Der Verweis auf § 4 Abs.11 ist fehlerhaft, es muss Abs.13 heißen.

Zu § 70

Die Neuregelung des Datenschutzes wird begrüßt. Unklar ist was in Absatz 8 unter Datenverarbeitungsanlagen verstanden wird. Sollte dies die Verpflichtung zur Ausstattung der Lehrkräfte mit Endgeräten beinhalten, wird dies abgelehnt. Die Schulträger sind nicht dafür zuständig, die Lehrkräfte mit Arbeitsmitteln auszustatten.

Zu § 107a

Der Medienentwicklungsplan soll durch den Schulträger in Abstimmung mit den Schulen „regelmäßig“ erfolgen. Hier sollte der Begriff „regelmäßig“ durch „mindestens alle ... Jahre“ ersetzt werden, um diesen dehnbaren Begriff einzugrenzen.

Bezüglich des Passus „in Abstimmung mit den jeweiligen Schulen“ sei angemerkt, dass eine Medienentwicklungsplanung für alle Schulen im Gebiet des Trägers gilt. Die genannte Abstimmung mit den Schulen wird unsererseits als im Benehmen mit den Schulen unter vorheriger Einbeziehung schulischer Vertreter verstanden, um den Prozess handhabbar zu gestalten.

Zu § 115 Abs. 1 Satz 2

Hier wird der Schullastenausgleich für Berufsschüler mit einem Ausbildungsbetrieb geregelt. Dies betrifft zum einen die duale Ausbildung. Das ist in Ordnung. Aufgrund eines Erlasses des BM soll diese Regelung auch Vollzeitbildungsgänge umfassen, die ebenfalls Ausbildungsverträge abschließen. Die Erlasslage führt dazu, dass für bestimmte Vollzeitbildungsgänge, für die ein Ausbildungsvertrag besteht, keinen Schullastenausgleich mehr geltend machen werden kann, weil Ausbildungsbetriebe, insbesondere wie zum Beispiel die Helios-Kliniken, ihren Sitz im jeweiligen Schulträger haben. § 115 Abs. 1 S. 2 sollte mit einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung auf die duale Ausbildung begrenzt werden.

Zu § 115 Abs. 3

Diese Regelung ist zu erweitern um einen Schulkostenbeitrag für Schülerinnen und Schüler, die die Schulen für Kranke besuchen. Die Schülerinnen und Schüler haben ihren „Platz“ weiterhin an ihrer Stammschule und werden während des Klinikaufenthaltes temporär beschult. Die abgebenden Schulträger sehen die Leistung eines Schullastenausgleichs als kritisch an und lehnen ihn teilweise ab. Letztlich ist die Beschulung in einer Schule für Kranke jedoch eine Sonderform, die eine Verortung in § 115 Abs. 3 mit einer Kostentragung durch das Land rechtfertigen würde.

Zu § 120

§ 120 regelt die Voraussetzung für die Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft. Die Schulen in freier Trägerschaft sind grundgesetzlich geschützt. Dieser Schutz kann allerdings nicht so weit reichen, dass öffentliche Schulen bzw. einzelne Bildungsgänge an diesen gefährdet werden. Insofern ist als weiterer Punkt aufzuführen, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn öffentliche Schulen bzw. Bildungsgänge an öffentlichen bzw. Berufsschulen nicht gefährdet werden.

Zu § 143

Nach der jetzigen Regelung sollten die FöL bis zum 31.07.2027 aufgehoben werden, wobei im Schuljahr 2026/2027 nur noch SuS der Jahrgangsstufe 4 bis 9 beschult werden.

Die Lerngruppen Lernen sollten mit der Jahrgangsstufe 3 ab dem Schuljahr 2027/2028 starten. Hier gibt es bereits eine gesetzliche Lücke für die Jahrgangsstufe 3 und folgend für die 4. Jahrgangsstufe, weil die Einrichtung der inklusiven Lerngruppen Lernen zur Vermeidung von Doppelstrukturen erst mit der Aufhebung der Förderschule beginnen soll.

Dementsprechend hat die Landeshauptstadt Schwerin die Aufhebung der Förderschule zum 31.7.2027 geregelt und erstmals keine 3. Jahrgangsstufe zum Schuljahr 2026/2027 vorgesehen. So ist die Schulentwicklungsplanung gefasst und vom BM genehmigt. Die vorzeitige Einrichtung von Lerngruppen Lernen zum Sj. 2025/2026 ist nicht genehmigt und die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung beauftragt. Hintergrund für die vorzeitige Einrichtung der inklusiven Lerngruppen Lernen war, dass der Schulstandort mit Blick auf die Entwicklung der Förderschule entlastet werden sollte.

Nach dem Gesetzesentwurf haben die Förderschulen nunmehr Bestand bis zum 31.07.2030 und können erst ab dem Jahr 2027 aufgehoben werden. Erst dann, also ab Sj. 2027/2028 können auch die Lerngruppen Lernen an den Start gehen.

Das bedeutet für die Landeshauptstadt erneut eine Nichtversorgung der 3. Jahrgangsstufe in Lerngruppen Lernen, folgend der 4. Jahrgangsstufe wie schon beim vorherigen Gesetz.

Eine Fortschreibung – der in diesem Punkt – genehmigten Schulentwicklungsplanung ist keine Lösung, weil im Vertrauen auf die genehmigte Schulentwicklungsplanung die Investitionen in den Schulbau getätigt worden sind. Diese sind darauf ausgerichtet, dass die Förderschule (dann Förderschulteil) ab 2026/2027 beginnend mit der 3.

Jahrgangsstufe abschmilzt und die Lerngruppen an der Schule verortet werden, an der die Diagnoseförderlerngruppen angesiedelt sind. Ein Verbleiben von der 3. Jahrgangsstufe und sodann 4. Jahrgangsstufe an der Förderschule ist räumlich nicht möglich.

Hier bedarf es dringend einer Öffnungsklausel / einer Ausnahmeregelung, dass die Landeshauptstadt Schwerin in ihrem Vertrauen auf die rechtlichen Regelungen und die Genehmigung des Schulentwicklungsplanes geschützt wird.

Zu § 143 Abs. 6

Im Zusammenhang mit der Bildung von Lerngruppen zur individuellen Förderung von SuS mit dem Förderschwerpunkt Lernen an den Grund- und Regionalschulen ist darauf hinzuweisen, dass eine Unterbringung dieser Gruppen aufgrund beschränkter Raumkapazitäten bisher noch nicht geklärt werden konnte. Insofern ist hier eine rechtzeitige Einbeziehung der betreffenden Schulträger, auch im Hinblick auf den § 143 (9), durch die Landkreise zwingend erforderlich. Zudem bedarf es einer Festlegung im Schulgesetz, die im Bedarfsfall den Übergang oder zumindest die zeitweilige Nutzung von Räumen der bisherigen Träger der Förderschulen Lernen zu den Trägern der betreffenden Grund- und Regionalschulen regelt. Dies gilt insbesondere für die Übergangszeit, in der die Klassen der Förderschulen **im Klassenverband** auslaufen sollen.

Zu §143 Abs. 9

Erfreulicherweise ist eine Verschiebung der Aufhebung bis 31.07.2030 vorgesehen. Die Vorbereitung und Umsetzung aller Maßnahmen für eine gelungene Inklusion überbeansprucht unsere personellen und finanziellen Ressourcen als Schulträger. Jedoch obliegt die Aufhebung von Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen nicht dem neuen Schulträger (§45a Abs. 2). Schulträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Ohne eine weitere Benehmens- oder Einvernehmensherstellung mit den zukünftigen Schulträgern, den Gemeinden, stehen hier unterschiedliche Interessen gegeneinander. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben ein geringes Interesse daran die Schulträgerschaft länger als nötig inne zu haben. Wir als Gemeinde wollen die Inklusion jedoch gelingen lassen. Hierfür ist eine verbindliche Regelung ohne einseitige Entscheidungsmöglichkeit zwingend erforderlich. Andernfalls werden Gemeinden wohlmöglich mit der Aufgabe überfordert.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen, Hinweise und Forderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen“

(StGT MV 8/2024)

Schlagworte: Schulgesetz, Digitalelandesschule, Schulkapazitäten, Schuleinzugsbereiche, Lernmittelfreiheit